

Allgemeine Vertriebsbedingungen der München Ticket GmbH gegenüber Veranstaltern (Stand August 2015)

1. Geltungsbereich

Diese Vertriebsbedingungen sind Bestandteil eines jeden der München Ticket GmbH (nachfolgend „MT“) von einem Veranstalter erteilten Auftrags, den Verkauf und die Lieferung von Eintrittskarten (im Folgenden: „Ticket“) an Ticketkäufer (im Folgenden auch „Endkunden“ von MT) für seine Veranstaltung durchzuführen, und für die Erbringung weiterer, veranstaltungsbezogener Leistungen seitens MT.

Die Leistungen von MT erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Vertriebsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Zustandekommen des Vertriebsvertrags

2.1 Die Verwendung des elektronischen Anmeldeformulars „Verbindliche Veranstaltungsmeldung“ durch den Veranstalter ist zwingend; eine Eingabe zu allen Punkten und Durchführung einer Auswahl, wo eine solche vorgesehen ist, ist erforderlich. Auch ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf – in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung – vorzusehen, um den Ticketverkauf erfolgversprechend organisieren zu können.

2.2 Die Annahme des Auftrags seitens MT und damit das Zustandekommen des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt mit der Übersendung der Auftragsbestätigung von MT in Textform, die die Veranstaltungsmeldung zusammenfasst.

MT behält sich vor, Aufträge innerhalb einer Frist von 5 Tagen seit der Veranstaltungsmeldung anzunehmen oder abzulehnen.

2.3 Die Parteien benennen wechselseitig Mitarbeiter/Fachabteilungen als Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung; Weisungsrechte der Parteien gegenüber den Mitarbeitern der jeweils anderen Vertragspartei bestehen nicht.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Stets Gegenstand eines an MT erteilten Vertriebsauftrags sind folgende Leistungen:



- (a) Der Ticketvertrieb für die gemeldete Veranstaltung über
- eigene oder im Unterauftrag von MT tätige Vorverkaufsstellen
 - den Ticket-Webshop von MT zum Ticketversand, Print@Home oder Abholung bei teilnehmenden Vorverkaufsstellen oder Abholstationen
 - das Call-Center von MT.
- (b) Die Bereitstellung des elektronischen, webbasierten Ticketvertriebssystems derzeit SAP Event Ticketing (nachfolgend „das System“).

3.2 Der Leistungsumfang von MT kann, soweit auf dem Anmeldeformular gewählt, zudem enthalten:

- die Organisation und Ausgabe elektronischer Zugangsberechtigungen zu Veranstaltung (Print@Home und mobile-Tickets);
- die Durchführung der Tages-/Abendkasse.

3.3 Weitere Leistungen von MT wie insbesondere:

- die Rückabwicklung von Kartenverkäufen ausgefallener Veranstaltungen;
- die Erbringung werblicher Leistungen gemäß den Mediadaten von MT
- die Erstellung und der Betrieb von Partnerwebshops
- die Bereitstellung einer elektronischen Zutrittskontrolle

sind gesondert zu vereinbaren (dazu nachstehend auch Ziff. 9.).

4. Rechtsbeziehungen beim Ticketverkauf und Regelungen im Verhältnis zum Endkunden

4.1 MT vertreibt Tickets im Auftrag des Veranstalters als gewerblicher Vermittler in dessen Namen und auf dessen Rechnung. MT wird dadurch nicht selbst Veranstalter der angebotenen Veranstaltung. Durch den Erwerb der Tickets kommen vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Veranstaltungsbesuch ausschließlich zwischen dem jeweiligen Ticketerwerber (Endkunden) und dem Veranstalter zustande. MT hat Vollmacht zum Abschluss des jeweiligen Ticket-Kaufvertrages und ist berechtigt, an die Vorverkaufsstelle Untervollmacht zu erteilen. Von MT erzeugte oder vom Veranstalter unter Nutzung des Systems erstellte Tickets sind nummeriert, aber nicht personalisiert und berechtigen den jeweiligen Inhaber zum Veranstaltungsbesuch.

4.2 Rechtlich gesondert kommt zwischen dem Endkunden und MT ein Vertrag über die Abwicklung des Ticketkaufs zustande (Ticketvermittlungsvertrag). Die Ticketvermittlung beinhaltet insbesondere die Produktion und Lieferung des erzeugten Tickets (Versand, Abholung in der Vorverkaufsstelle, Print@Home,



mobile-Tickets) und Leistungen im Vorfeld, namentlich Beratungsleistungen und die Reservierung von Eintrittskarten.

Der Veranstalter nimmt die von MT auf deren Website wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der München Ticket GmbH zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen MT und dem Endkunden (nachfolgend „Endkunden-AGB“) zur Kenntnis und billigt diese mit der Auftragserteilung an MT. MT ist im Verhältnis zum Veranstalter berechtigt, die Endkunden-AGB jederzeit zu ändern.

5. Leistungen von MT beim Ticketverkauf

- 5.1 MT bereitet das System zur Durchführung der Ticketverkäufe vor. Dies beinhaltet:

MT pflegt den vom Veranstalter spezifikationsgerecht zu liefernden Saalplan der Veranstaltungsstätte ins System ein.

MT überträgt die vom Veranstalter vorgegebene Preisstruktur in den Saalplan.

MT erstellt Kartenlayouts für den Druck der Tickets auf den MT-Ticketrohling und ggf. als Print@Home in Abstimmung mit dem Veranstalter.

MT betreut im System die Abwicklung der Veranstaltung durch Einpflegen der vom Veranstalter hierzu mitgeteilten Informationen (z. B. Rubrik „Informationen“).

MT stellt Standard-Statistiken in angemessenem Umfang nach den jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Verfügung.

- 5.2 Falls der Veranstalter eigene Geschäftsbedingungen zum Inhalt des mit dem jeweiligen Endkunden abzuschließenden Vertrages machen will, veröffentlicht MT nach Maßgabe verfügbaren Platzes diesbezügliche Angaben des Veranstalters unter den Informationen zur Veranstaltung auf der MT-Website und besorgt, soweit technisch möglich, Aufdrucke auf dem Ticketrohling. Irgendwelche Haftungen dafür, dass diese Bedingungen rechtlich wirksam in den Vertrag über den Veranstaltungsbesuch zwischen Veranstalter und Endkunden einbezogen werden, übernimmt MT nicht.
- 5.3 MT führt den Ticketverkauf im Vorverkaufszeitraum auf den verabredeten Vertriebswegen durch. Die Öffnungszeiten der Vorverkaufsstellen richten sich nach der Geschäftsüblichkeit. Der MT-Webshop ist grundsätzlich kontinuierlich online mit Ausnahme von Wartungs- und Ausfallzeiten.

MT leistet die Erzeugung gekaufter Tickets und von Veranstalterkarten auf dem MT-Kartenrohling sowie deren Auslieferung an Endkunden.

Die Ticketauslieferung erfolgt auf dem vom Endkunden gewählten Weg. Die



Leistung von MT im Verhältnis zu Veranstalter ist erbracht mit Aufgabe bestellter Tickets zur Post, Aushändigung der Tickets an Abholer in der Vorverkaufsstelle oder elektronischem Ticketversand zum Ausdruck Print@Home.

- 5.4 MT informiert den Veranstalter auf Verlangen jeweils binnen angemessener Frist über den Vorverkaufsstand.

MT ist nicht verpflichtet, Ticketkäufer und etwaig davon personenverschiedene Abholer bestellter Tickets zu überprüfen oder etwaige Kenntnisse über sie an den Veranstalter weiterzugeben. MT ist berechtigt, Ticketbestellungen von Endkunden aus den in den Kunden-AGB genannten Gründen abzulehnen.

Stören Ticketkäufer den geordneten Verkauf von Tickets (z.B. Verstoß gegen kommerzielle Weiterverkaufsverbote, Ticketversteigerungen etc.) und erlangt MT hierüber Kenntnis, informiert MT den Veranstalter. MT wird, sofern zumutbar, auf Verlangen des Veranstalters rechtlich gegen die Störer in Abstimmung mit dem Veranstalter vorgehen, wenn der Veranstalter MT den hierfür erforderlichen internen und externen Aufwand von MT erstattet. Das Recht von MT, gegen von MT erkannte Störungen des geordneten Ticketabsatzes eigenständig und auf eigene Kosten vorzugehen, bleibt hiervon unberührt.

MT ist nicht verpflichtet, die Aushändigung von Tickets von Vorauszahlungen der Endkunden abhängig zu machen.

- 5.5 MT verwahrt Unterlagen aus der Durchführung des vertragsgegenständlichen Ticketverkaufs auf die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen in der bei MT üblichen Form.

6. Mitwirkungspflichten des Veranstalters

- 6.1 Der Veranstalter hat vor Auftragserteilung an MT die Verfügbarkeit des Veranstaltungsortes rechtlich zu sichern. Der Veranstalter muss die für die Durchführung des Ticketverkaufs erforderlichen Unterlagen und Informationen, wie textliche Beschreibungen und Bilder, rechtzeitig gemäß den Vorgaben von MT vorlegen und MT über etwaige Änderungen MT unverzüglich informieren.
- 6.2 Der Veranstalter prüft die Anlage des Saalplans und die Übertragung der Preisstruktur nach Mitteilung von MT unverzüglich auf Richtigkeit.
- 6.3 Sollte der Veranstalter eine oder mehrere externe Vorverkaufsstellen nicht für den Verkauf freischalten wollen, so hat er dies binnen einer Frist von fünf Tagen nach der Bestätigung der Veranstaltungsmeldung gegenüber MT unter Mitteilung der Gründe für die „Sperrung“ zu erklären.



7. Anbindung des Veranstalters an das System

- 7.1 MT kann dem Veranstalter, wenn er dies wünscht, einen gesicherten online-Zugang zum System zur Nutzung von Funktionalitäten der SAP Event Ticketing Software im folgenden Umfang ermöglichen, sofern er die technischen Anforderungen von MT an die Anbindung erfüllt.

Der Veranstalter kann mittels dieses Systemzugangs die Veranstaltung selbst anlegen, mithin Preise, Ticket-Kategorien, die Schlagwortsuche und Kontingente einpflegen.

Der Veranstalter kann im Eigenvertrieb verkaufte Tickets oder Veranstalterkarten erstellen. MT überlässt dem Veranstalter dazu einen Drucker und MT-Rohlinge.

Der Veranstalter kann Buchungsdaten bezüglich der vertragsgegenständlichen Veranstaltung abrufen und Statistiken auswerten. MT weist darauf hin, dass das System kein vollständiges CRM-Tool darstellt. Die Auswertungsmöglichkeiten richten sich nach dem jeweils vorhandenen Systemausbau. Wünscht der Veranstalter weitere Auskünfte aus der Datenbank, wird MT diese gegen Vergütung seines Aufwands erteilen, soweit technisch möglich und rechtlich zulässig.

Der Veranstalter kann einen veranstaltungsbezogenen Endkunden-Datensatz erzeugen. Der Systemzugang berechtigt den Veranstalter aber nicht dazu, eine allgemeine Endkunden-Datenbank anzulegen oder Adressdaten und sonstige Informationen über Personen, die nicht Tickets für die Veranstaltung erhalten sollen, einzupflegen.

- 7.2 Die Zugriffsmöglichkeit des Veranstalters auf im System zu einer von ihm durchgeführten Veranstaltung bleibt bis zum Ablauf eines Monats nach dem Veranstaltungsdatum eröffnet. MT wird dem Veranstalter auf Wunsch bis dahin eine Kopie des von ihm eingepflegten Datensatzes in einem üblichen Datenformat elektronisch zur Verfügung stellen.
- 7.3 Der Veranstalter hat die Zugangsinformationen (Veranstalter-Log in) vertraulich zu behandeln und darf diese ohne vorherige Zustimmung von MT nicht an Dritte einschließlich etwaiger Dienstleister des Veranstalters weitergeben.

Ein Zugriff auf Veranstaltungsdaten dritter Veranstalter ist dem Veranstalter nicht gestattet.

MT behält sich vor, bei Missbräuchen oder dem konkreten Verdacht auf Missbräuche den Zugang sofort zu sperren.



8. Finanzielle Abwicklung der Ticketverkäufe

8.1 Vergütung von MT

- 8.1.1 MT erhält als Vergütung für ihre Tätigkeit die in der Preisliste von MT im Einzelnen aufgeschlüsselten Entgelte. Eine anteilige Vergütung der von MT eingeschalteten externen Vorverkaufsstelle wird im Innenverhältnis zwischen MT und der Vorverkaufsstelle geregelt.

Der dem Veranstalter gemäß Ziff. 7 ermöglichte Systemzugang ist von diesem nicht gesondert zu bezahlen.

- 8.1.2 Der auf den einzelnen Ticketverkauf, im Falle von Veranstalterkarten auf die Ticketproduktion bei Systembenutzung bezogene Vergütungsanspruch von MT ist mit der Erbringung der Verkaufsleistung und dem Gefahrenübergang bezüglich des Tickets entstanden. Die Nichtbezahlung eines Tickets, das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußert wurde (z.B. „geplatzte“ Kreditkartenbezahlung), berührt den Entgeltanspruch von MT nicht, wenn ein Inhaber des Tickets die Veranstaltung besucht. MT informiert den Veranstalter vor der Veranstaltung über nicht bezahlte Tickets unter Angabe der Ticket- und, soweit vorhanden, Platznummer; es obliegt dem Veranstalter, gegenüber MT nachzuweisen, dass ein Inhaber eines entsprechenden Tickets die Veranstaltung nicht besucht hat bzw. diesem der Zugang verweigert worden ist.

Sollte die Veranstaltung nicht zur Durchführung gelangen, berührt dies den mit dem Ticketverkauf entstandenen Entgeltanspruch von MT grundsätzlich nicht; § 87 a Abs. (3) S. 2 HGB bleibt unberührt.

- 8.1.3 MT stellt gegenüber dem Veranstalter grundsätzlich über alle Entgelt-Tatbestände Rechnung unter Mehrwertsteuer ausweis. Ausgenommen hiervon sind solche Entgelte, deren Tatbestände nach dem Verständnis der Vertragsparteien in einer eigenen Leistungsbeziehung von MT zum Endkunden im umsatzsteuerlichen Sinne begründet sind. Hierüber ist jeweils Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu erzielen.

Entgeltansprüche von MT sind, soweit sie nicht durch Verrechnung durch MT mit vereinnahmten Entgelten aus dem Ticketverkauf bereits erfüllt sind, mit Zugang der hierüber ausgestellten Rechnung oder Erhalt einer diesbezüglichen, vom Veranstalter erteilten Gutschrift zur Zahlung fällig.

8.2 Abrechnung der Ticketverkäufe

- 8.2.1 MT zieht die von den angeschlossenen externen Vorverkaufsstellen vereinnahmten Brutto-Einnahmen aus dem Ticketverkauf wöchentlich im Auftrag des Veranstalters zur Gutschrift auf ein Geschäftskonto von MT ein. Eine Verpflichtung von MT zur Einrichtung gesonderter Konten für diese Fremdgelder besteht nicht. Die Verwahrung von Geldern bis zur Weiterleitung wird gegenüber dem Veranstalter nicht verzinst; etwaige Zinsen stehen MT zu, das die Bankspesen trägt. Besondere Bank-Entgelte für die Überweisung ins Ausland trägt der Veranstalter.



In Absprache mit dem Veranstalter überweist MT diesem, unter dem Vorbehalt einer endgültigen Veranstaltungsabrechnung, bis zu 90 % der wöchentlich aus dem Ticketvorverkauf für die Veranstaltung vereinnahmten Bruttoverkaufspreise (sog. A-Konto-Zahlung), behält jedoch einen Betrag in Höhe der auf die Leistungen von MT entfallenden Gebühren und Auslagen ein.

Soweit an den Ticketerlösen des Veranstalters Sicherungsrechte Dritter bestehen, und MT dies bekannt ist, nimmt MT keine A-Konto-Zahlungen an den Veranstalter vor. Bestehen an Ticketerlösen des Veranstalters oder bei Veranstaltungen an bestimmten Veranstaltungsorten üblicherweise Sicherungsrechte Dritter, darf MT auf das Vorliegen dieses Umstandes solange vertrauen, bis der Veranstalter seine uneingeschränkte Berechtigung an den Ticketerlösen gegenüber MT nachgewiesen hat.

- 8.2.2 MT rechnet die Veranstaltung nach Freigabe des Veranstalters zur Abrechnung, jedoch spätestens zwei Wochen nach Durchführung oder Absage der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter ab.
Der Veranstalter ist verpflichtet, die Schlussabrechnung von MT unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Nach einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Abrechnung beim Veranstalter sind Einwendungen des Veranstalters ausgeschlossen, es sei denn, dass Fehler auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb von vier Wochen für einen fachkundigen Prüfer nicht zu erkennen waren.

9. Besondere Leistungen von MT

9.1 Elektronische Zutrittskontrolle

MT ermöglicht die Ausgabe elektronischer Zugangsberechtigungen zur Veranstaltung (Print@Home und mobile Tickets) als besondere Leistung gegen Entgelt. Diese Tickets können gescannt und validiert werden. Hierzu sind auf das elektronische Format abgestimmte Lesegeräte erforderlich. Gegen ebenfalls gesondert zu vereinbarendes Entgelt stellt MT Lesegeräte (Handscanner, feedback-Säulen) mietweise zur Verfügung und bei Bedarf auch geschultes Personal.

9.2 Abendkasse

MT führt nach Absprache mit eigenem Personal und gegen Zahlung der in der Preisliste hierfür ausgewiesenen zusätzlichen Vergütung die Abendkasse im Zeitraum von in der Regel 1 Stunde vor und bis zum Veranstaltungsbeginn durch. Vereinnahmte Gelder werden mit der gesamten Abrechnung gegenüber dem Veranstalter ausgekehrt.

9.3 Rechnungserstellungs-Dienstleistung

MT stellt, wenn der Veranstalter dies wünscht, den umsatzsteuerlichen Vorschriften genügende Endkundenrechnungen für die Ticketverkäufe im Namen



des Veranstalters aus. Der Veranstalter teilt hierfür MT die erforderlichen Angaben mit (Steuernummer, Mehrwertsteuersatz, Rechnungsnummern-System). MT berechnet hierfür ein gesondertes Entgelt.

9.4 Rückabwicklung von Ticketverkäufen

Sagt der Veranstalter die Veranstaltung ab, wird diese verlegt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt und ist eine Erstattung des Ticketpreises an Endkunden geboten, übernimmt MT die Abwicklung der Erstattung des Ticketpreises aufgrund diesbezüglich gesondert zu treffender Vereinbarung gegen Entgelt und unter der weiteren Voraussetzung, dass die zur Erstattung erforderlichen Gelder (z.B. A-Konto-Zahlungen) MT vom Veranstalter zur Verfügung gestellt sind oder aus dem Ticketverkauf MT noch zur Verfügung stehen.

9.5 Übernahme eines Delkredere-Risikos oder der Uneinbringlichkeit von Entgelten

Gegen Zahlung einer hierfür gesondert zu vereinbarenden Delkredere-Gebühr übernimmt MT gegenüber dem Veranstalter das Risiko der Nichtweiterleitung von Verkaufserlösen im Falle der Insolvenz einer externen Vorverkaufsstelle. MT übernimmt das Risiko der Uneinbringlichkeit von Kartenentgelten (z.B. im Falle von Kreditkartenbetrügereien), wenn diese Leistung versichert werden kann und der Veranstalter die Versicherungsprämie trägt.

9.6 Marketingmaßnahmen

MT bietet gegen Entgelt verschiedene Marketingmaßnahmen an, die die Bekanntheit von beworbenen Veranstaltungen und den Absatz von Tickets über MT fördern sollen. Das Marketingangebot wird über die online einsehbaren Mediadaten von MT abgebildet.

9.6.1 **E-Mailings** sind per E-Mail versandte Newsletter, die auf eine oder mehrere Veranstaltungen eines oder mehrerer Veranstalter hinweisen, an Empfänger, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in die werbliche Ansprache eingewilligt haben.

a) **Allgemeine E-Mailings** unter Verwendung des MT-Adresspools: MT verwendet hierzu E-Mail-Adressen von Interessenten, die diese zu dem Zweck und mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung, Informationen zu Veranstaltungen im MT-Vertrieb zu erhalten, auf dem Portal von MT, auf entsprechende Frage von Mitarbeitern des MT-Callcenters oder bei sonstigen Anlässen (insbesondere Gewinnspielen) angegeben haben. Der MT-Adresspool ist von personenbezogenen Daten, die beim Ticketverkauf oder der Ticketreservierung im Ticketvertriebssystem hinterlegt werden, getrennt.

b) **Endkunden-E-Mailings** unter Verwendung von im Ticketvertriebssystem hinterlegten Adressdaten: Diese können (i) von Veranstaltern zum einen an die Adressen von Ticketerwerbern für die von ihnen früher durchgeführten Veranstaltungen beauftragt werden. Es können (ii) auch die E-Mail-Daten von Ticketerwerbern für Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter genutzt werden, soweit sich diese hierzu zusammenschließen („poolen“).



9.6.2 **Postmailings** sind der postalische Versand von Werbung für eine oder mehrere Veranstaltungen eines oder mehrerer Veranstalter an Personen, die der werblichen Ansprache nicht widersprochen haben. Diese Mailings werden im Hinblick auf die dazu von MT zu verwendenden Adressdaten nur in zwei Formen angeboten:

a) **Allgemeine Postmailings** unter Verwendung des MT-Adresspools:

Der MT-Adresspool besteht zum einen aus Adressdaten von Interessenten, die diese zu dem Zweck und mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung, Informationen zu Veranstaltungen im MT-Vertrieb zu erhalten, auf dem Portal von MT, auf entsprechende Frage von Mitarbeitern des MT-Callcenters oder bei sonstigen Anlässen (insbesondere Gewinnspielen) unabhängig von einem konkreten Ticketerwerb angegeben haben.

Des Weiteren umfasst der MT-Adresspool Adressdaten von Endkunden, soweit die werbliche Verwendung mit Zustimmung des Veranstalters erfolgt, zu dessen Veranstaltung der Endkunde ein Ticket erworben hat. Hat ein Endkunde Tickets für Veranstaltungen mehrerer Veranstalter über MT erworben, genügt für die Aufnahme in den MT-Adresspool die Zustimmung eines dieser Veranstalter.

b) **Endkunden-Postmailings** unter Verwendung der im Ticketvertriebssystem hinterlegten Adressdaten von Endkunden:

Diese können von Veranstaltern zum einen ausschließlich an die Adressen von Ticketerwerbern für die von ihnen früher durchgeführten Veranstaltungen beauftragt werden.

Es können auch die Adressdaten von Ticketerwerbern für Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter genutzt werden, soweit sich diese hierzu zusammenschließen („poolen“). MT behält sich vor, den Zeitraum, aus dem diese Adressdaten gewonnen wurden, zu begrenzen.

9.6.3 MT behält sich vor, zum Zwecke der **Eigenwerbung** Werbemaßnahmen durchzuführen und hierzu neben dem MT-Adresspool die Adressdaten aller Ticketerwerber zu verwenden.

9.6.4 Werbung auf der **Website** (www.muenchenticket.de): Der Online-Auftritt von MT liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit von MT. Ein Verkauf bestimmter Werbeflächen für Veranstaltungen (z.B. Top-Bar-Banner auf der Startseite) auf der Website von MT erfolgt nach Maßgabe der Mediadaten von MT. Vom Veranstalter MT zur Veröffentlichung überlassene Bilder, Grafiken (Schriftzüge), Videos, Trailer, Textbeiträge kann MT auf ihrer Website nach eigener Disposition verwenden und sie unentgeltlich auch Dritten zu Online-Hinweisen auf die Veranstaltung im Zusammenhang mit der Erwerbsmöglichkeit von Tickets über MT überlassen.



10. **Schutz von Endkundendaten**

- 10.1 MT erhebt, speichert und nutzt Endkundendaten als verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und nach Maßgabe ihrer Datenschutzerklärung.

Eine entgeltliche Überlassung von Adressdaten von Ticketerwerbern an Dritte findet seitens MT nicht statt.

Informationen über die beim Ticketverkauf erhobenen Daten werden dem Veranstalter auf Verlangen in einem einzigen Datensatz bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung elektronisch zu Verfügung gestellt. Finanzdaten sind hiervon ausgenommen.

Von MT dem Veranstalter mitgeteilte personenbezogene Daten der Endkunden darf der Veranstalter nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Vertragserfüllung nutzen (siehe ergänzend Ziff. 12.2.3).

Soweit sich Endkunden elektronisch registrieren und ihr Einverständnis für die werbliche Ansprache abgeben, erfasst dies nur die Ansprache seitens MT, worauf ausdrücklich hingewiesen wird.

11. **Wahrung der Vertraulichkeit**

MT und der Veranstalter verpflichten sich wechselseitig, Dritten, insbesondere anderen Veranstaltern oder Ticketing-Unternehmen, keinerlei Informationen über die andere Vertragspartei zu geben, zu denen sie im Rahmen dieses Vertrages Zugang erhalten und die nicht ersichtlich auf Weitergabe gerichtet sind. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder bezüglich derer eine Rechtsvorschrift zur Offenlegung berechtigt oder verpflichtet. Beide Parteien verpflichten sich ferner, angemessene technische Vorkehrungen zu treffen, um die unberechtigte Einsichtnahme Dritter in Daten der jeweils anderen Partei oder von Endkunden zu verhindern.

12. **Haftung**

12.1 **Haftung von MT**

- 12.1.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, hat MT nur vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter, ihres Personals und ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von MT bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt und im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung von MT im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt von vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.



12.1.2 Externe Vorverkaufsstellen sind selbständige Untervertreter, jedoch keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von MT. Im Hinblick auf etwaige Versäumnisse externer Vorverkaufsstellen ist die Haftung von MT auf die Abtretung eigener Ersatzansprüche an den Veranstalter beschränkt und im Übrigen ausgeschlossen.

12.1.3 Bezüglich solcher Schäden, die aufgrund technischer Übertragungsfehler einschließlich der Internet- und VPN-Zugänge eintreten, hat MT Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

12.2 Haftung des Veranstalters

12.2.1 Der Veranstalter stellt MT von allen Ansprüchen von Endkunden aus beim Ticketverkauf auf Geheiß des Veranstalters verwendeter, fehlerhafter Veranstaltungsdaten, der Nichtdurchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung oder hinsichtlich Mängeln des Veranstaltungsortes oder der Inhalte und Durchführung der Veranstaltung frei.

12.2.2 Sofern MT Bilder, Texte, Trailer oder sonstige ihr vom Veranstalter zur Veröffentlichung übergebene Inhalte und Gegenstände vertragsgemäß nutzt, übernimmt der Veranstalter die Gewähr dafür, dass hierdurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Veranstalter stellt MT von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

12.2.3 Soweit der Veranstalter einen Zugang zu dem System (Ziff. 7.1) für die Abwicklung eigener Verkäufe nutzt oder der Veranstalter die ihm von MT im Zusammenhang mit der Abwicklung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung überlassene Daten von Endkunden nutzt oder verarbeitet, ist er verpflichtet, die datenschutzrechtliche und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit in eigener Verantwortung gegenüber den Endkunden zu regeln und MT von allen Ansprüchen der Endkunden und Dritter freizustellen, die diese Datennutzung betreffen.

12.2.4 Der Vertragspartner hat, wenn er nach den vorstehenden Bestimmungen MT freizustellen hat, im Falle der Inanspruchnahme von MT auf deren Verlangen Rechtsbeistand zu leisten oder auf seine Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten. Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die MT im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der MT von den anspruchsbegründenden Umständen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Veranstalter ist nur berechtigt, die Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber MT zurückzuhalten oder mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche von MT aufzurechnen, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



- 13.2 Der Veranstalter ist nur berechtigt, seine Ansprüche gegen MT abzutreten, wenn MT zugestimmt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.3 Alle Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (auch Telefax und E-Mail). Dies gilt auch für Vertragsänderungen und Nebenabreden. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MT.
- 13.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Handelsrecht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Landgerichts München I, Kammer für Handelssachen, vereinbart.
- 13.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen oder eine unerkannte Regelungslücke dergestalt zu schließen, dass der angestrebte wirtschaftliche Erfolg des Vertrages erreicht wird.

